



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMI-LR1340/ 0014-III	AR-GStBAK/Ap	Christos Kariotis	DW 2864	DW 2471	08.05.2017

Bundesgesetz, mit dem das EU - Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird aus Sicht der Bundesarbeitskammer eine grenzüberschreitende polizeiliche Kooperation zwischen nationalen Sicherheitsbehörden, Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten und Europol mit dem Ziel der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung als überaus notwendig und wichtig erachtet.

Insbesondere das erklärte Ziel, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, machen eine rechtliche Regelung auf unionsrechtlicher Ebene unerlässlich, da organisierte Kriminalität keine Landesgrenzen kennt.

Gleichzeitig gilt es jedoch, die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte des Einzelnen, insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie den Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu schützen. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des Kreises der Zugriffsberechtigten auf hochsensible personenbezogene Daten im Lichte des Datenschutzes zu beurteilen.

Durch die unmittelbare Geltung der Europol-VO wird der Entfall des 2. Teils (§§ 5 – 19) des EU-PolKG notwendig. Die betreffenden Regelungen werden daher unmittelbar durch die Europol-VO ersetzt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich begrüßt, dass mit Geltung der Europol-VO dem zuständigen Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), für den Schutz der Grundrechte natürlicher Personen, weitreichendere Befugnisse zukommen, als der bisher in § 15 EU-PolKG geregelten gemeinsamen Kontrollinstanz. Beispielsweise kann der EDSB Verarbeitungsvorgänge von Europol verbieten, die einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen.

Darüber hinaus wird begrüßt, dass die Europol-VO mehr Elemente der parlamentarischen Kontrolle beinhaltet und einen Katalog an Datenschutzgarantien vorsieht.

Sofern mit den geplanten Änderungen des EU-PolKG dem ab 01. Mai 2017 unmittelbar geltenden Unionsrecht genüge getan wird, erhebt die Bundesarbeitskammer keinen Einwand.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Artikel 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes)

Zu § 5 EU-PolKG (Zuständige Stellen):

Absatz 1:

Bisher oblag der Nationalen Europol-Stelle das alleinige Zugriffsrecht auf die Europol Informationssysteme und der Kontakt zu Europol.

In § 5 Abs 1 EU-PolKG (neu) wird geregelt, dass die jeweilige Nationale Europol-Stelle als Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen österreichischen Behörden fungiert. Darüber hinaus obliegt es nun der Nationalen Europol-Stelle zu entscheiden, ob auch anderen Sicherheitsbehörden und bei Bedarf auch Abgabenbehörden des Bundes und Finanzstrafbehörden der direkte Kontakt mit Europol bzw die direkte Abfrage von bei Europol gespeicherten Informationen, erlaubt sein soll. Der Umfang des Datenzugriffs durch die betreffenden Behörden soll ebenfalls der Entscheidungskompetenz der Nationalen Europol-Stelle obliegen.

Aus der betreffenden Bestimmung geht jedoch nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen bzw nach welchen Kriterien (und in welchem Umfang) ein direkter Zugriff auf bei Europol gespeicherte Informationen den betreffenden nationalen Behörden erlaubt werden soll.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Nationale Europol-Stelle im Einklang mit Art 7 Abs 5 Europol-VO zu entscheiden hat, ob auch anderen Sicherheitsbehörden der direkte Kontakt zu Europol bzw die Abfrage von bei Europol gespeicherten Informationen erlaubt werden soll. Die betreffende Verordnungsbestimmung legt jedoch keine Voraussetzungen fest, sondern räumt vielmehr den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Festlegung solcher Voraussetzungen ein.

Im Sinne der Transparenz und insbesondere des Datenschutzes sollte gesetzlich festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen und insbesondere in welchem Ausmaß (Vollzugriff auf Daten oder Treffer/Kein-Treffer-Abfragen) die Nationale Europol-Stelle einen Direktzugriff für andere Sicherheitsbehörden auf bei Europol gespeicherte Informationen erlauben kann.

Zu bedenken gilt hier jedenfalls, dass durch die Einräumung der Möglichkeit eines Direktzugriffs mehrerer Behörden auf höchst schutzwürdige personenbezogene Daten, der Personenkreis, der auf eben diese Daten Zugriff hätte, um ein Vielfaches größer wäre, als bisher.

Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht der Bundesarbeitskammer erforderlich, einen Voraussetzungskatalog für die Erteilung und das Ausmaß einer direkten Zugriffsmöglichkeit durch nationale Behörden zu normieren, um einer etwaigen zu extensiven Abfragepraxis einen Riegel vorzuschieben.

Absatz 2:

§ 5 Abs 2 EU-PoIKG (neu) sieht im letzten Satz vor, dass auch Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden für Zwecke des bilateralen Informationsaustausches berechtigt sind, sich auch bei nicht den Zielen von Europol unterfallenden Straftaten der Infrastruktur von Europol zu bedienen.

Die Einräumung der Möglichkeit, dass Steuerbehörden die Infrastruktur von Europol zum Zwecke eines bilateralen Informationsaustausches nutzen dürfen, wird aus Sicht der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Zu § 6 EU-PoIKG (Verwendung von Daten durch Sicherheitsbehörden):

Die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, Daten, die von Europol oder im Wege von Europol übermittelt wurden, für Zwecke der Vorbeugung von Straftaten zu verwenden, lässt ebenso einen zu großen Interpretationsspielraum. Aus der betreffenden Bestimmung geht nicht hervor, ab wann aus präventiver Hinsicht eine Datenverwendung zulässig sein soll. Es bedarf demnach einer Konkretisierung, damit eine zu extensive Datenverwendung verhindert wird.

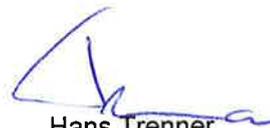
Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)

Zu Z 4 (§ 8 Abs 4):

Die betreffende Ergänzung wird im Sinne der Sicherstellung eines unbefangenen Rechtsschutzes vollumfänglich begrüßt.



Rudi Kaske
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors